

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2022

Nr. 2022/1391

Bärschwil: Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli

1. Ausgangslage

Zur besseren Erschliessung des Gebietes Fringeli-Vögeli waren im Jahr 1988 Bestrebungen im Gang, einen erweiterten Wegausbau durchzuführen. Für den Ausbau wurde den sechs betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, im Sinne der damaligen kantonalen Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, eine Genossenschaftsgründung in Aussicht gestellt. Die Gründung der Flurgenossenschaft Fringeli wurde an der Gründungsversammlung vom 23. August 1988 beschlossen. Am 4. April 1989 wurden die Gründungsakten sowie das Wegbau-Projekt durch Beschluss Nr. 1110 vom Regierungsrat genehmigt.

Die Flurgenossenschaft Fringeli war in den letzten Jahren nicht mehr aktiv. Die Überführung der Flurwege ins Eigentum der Einwohnergemeinde Bärschwil soll einen ordnungsgemässen Unterhalt und dessen Finanzierung gewährleisten. Im Flurreglement der Einwohnergemeinde Bärschwil wird der Erhalt, die Benützung, der Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Fluranlagen geregelt. Das Reglement wurde am 28. Oktober 2019 von der Einwohnergemeindeversammlung von Bärschwil beschlossen und am 12. Februar 2020 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt.

Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat ihr bestehendes Flurwegnetz mit einer Zustandserhebung im Rahmen eines von Bund und Kanton unterstützten und im Jahr 2018 abgeschlossenen Projekts erfasst und ausgewertet. Darauf basierend wurde ein Sanierungsprojekt erarbeitet. Das Sanierungsprojekt soll mittels Erschliessungsplan in mehreren Etappen umgesetzt werden. Bevor der Erschliessungsplan genehmigt werden und die Einwohnergemeinde Bärschwil die Flurwege sanieren kann, bedarf es zuerst der Abtretung der Flurwege an die Einwohnergemeinde Bärschwil und der Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli.

Am 30. Mai 2022 wurde an der Generalversammlung der Flurgenossenschaft Fringeli, Bärschwil, über die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Übertragung der Kasse, des Eigentums und des Unterhalts der Werke an die Einwohnergemeinde Bärschwil abgestimmt. Da die Organe der Flurgenossenschaft Fringeli nicht mehr rechtmässig besetzt waren, wurden für die Generalversammlung ein Tagespräsident und eine Tagesaktuarin gewählt. Die Mitglieder der Flurgenossenschaft Fringeli haben einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat zu beantragen, der Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli mit Übertragung der Kasse, des Eigentums und des Unterhalts der Werke an die Einwohnergemeinde Bärschwil zuzustimmen. Die Flurgenossenschaft Fringeli ersucht um Genehmigung des vorgenannten Antrags durch den Regierungsrat.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil hat am 22. Juli 2022 beschlossen, die gemeinschaftlichen Anlagen der Flurgenossenschaft Fringeli an die Einwohnergemeinde Bärschwil zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

2. Erwägungen

Die amtliche Mitwirkung umfasst, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, BGS 921.11), die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen. Die Abtretung der Flurwege an die Einwohnergemeinde Bärschwil zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli ist zweck- und verhältnismässig, weshalb die amtliche Mitwirkung zugesichert werden soll.

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 Landwirtschaftsgesetz, wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Die Auflösung einer Genossenschaft wird, gemäss § 66 BoVO, durch den Regierungsrat bewilligt, wenn a) die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind; b) die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Einwohnergemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind und c) die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist.

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Flurgenossenschaft Fringeli ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat. Der Grundbucheintrag «Bodenverbesserung» auf den betreffenden Parzellen erfolgte gemäss den Vorgaben von RRB Nr. 1989/1110 vom 4. April 1989. Inzwischen bestehen keine Rückerstattungspflichten und keine Zweckentfremdungsverbote mehr, da die entsprechenden Fristen abgelaufen sind. Hingegen gelten die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflichten grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Mit der Revision der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Die bestehenden Anmerkungen «Bodenverbesserung» sind entsprechend im vorliegenden Fall durch die neuen Anmerkungen «Unterhaltungspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» zu ersetzen (vgl. § 19 Abs. 2 Bst. b BoVO). Sie sind unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei auf den folgenden Parzellen einzutragen: Grundbuch Bärschwil Nummern 1, 2, 3, 4, 771, 829 und 906. Die neuen Anmerkungen ersetzen die mit RRB Nr. 1989/1110 vom 4. April 1989 verfügten Anmerkungen «Bodenverbesserung», welche zu löschen sind.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil hat der Übertragung des Eigentums und Unterhalt der Werke an die Einwohnergemeinde Bärschwil am 22. Juli 2022 einstimmig zugestimmt.

Die Liquidierung ist ebenfalls erfolgt. Am 15. Juni 2021 wurde das Bankkonto der Flurgenossenschaft Fringeli saldiert und der ausstehende Betrag von 117.81 Franken auf das Konto der Einwohnergemeinde Bärschwil übertragen.

Somit sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 und 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Flurgenossenschaft Fringeli zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Bärschwil wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Fringeli wird bewilligt.
- 3.3 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, die Anmerkungen gemäss Ziffer 2 unter amtlicher Wirkung gebührenfrei einzutragen und die bestehenden Anmerkungen «Bodenverbesserung» zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Stefan Kündig, Ober Fringeli 340, 4252 Bärschwil
Corinne und Andreas Henz, Hasel-Hof 315, 4252 Bärschwil
Präsidium der Bürgergemeinde Bärschwil, Karl Laffer, Grindelstrasse 502, 4252 Bärschwil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach (mit Beilage der Liste der Grundstücke)
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern